

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 396/2007

Sitzung vom 12. März 2008

399. Anfrage (Vollzugskosten bei Time-out)

Kantonsrat Samuel Ramseyer, Niederglatt, hat am 17. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Die sechs Sekundarschüler, die im Schulhaus Buhnrain in Seebach fünf Mädchen sexuell belästigt haben, sind von der Schule verwiesen worden. An verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich erhalten sie nun Privatunterricht (elf Stunden pro Woche gemäss TA), was dem Staat monatliche Kosten in der Höhe von rund Fr. 22 000 verursacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Welche gesetzliche Grundlage verpflichtet Schulgemeinden, Schülern während einem Time-out (was der Wegweisung für eine bestimmte Zeit von der Schule entspricht) einen Privatunterricht anzubieten?

2. Gibt es eine Möglichkeit, Eltern, die offenbar ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind, wenigstens finanziell in die Verantwortung zu nehmen und diesen die Kosten eines von der Schulgemeinde angeordneten Privatunterrichts in Rechnung zu stellen?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass dem Staat und damit der Gesellschaft auf Grund krimineller Verfehlungen Lasten auferlegt werden, die nicht mit dem Vollzug von rechtskräftigen Urteilen begründet sind?

4. Gäbe es aus Sicht der Regierung auch Lösungen im Zusammenhang mit dem Time-out «Buhnrain», die weniger Kosten verursachen würden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei schwer wiegenden disziplinarischen Verfehlungen kann eine Schulpflege die vorübergehende Wegweisung einer Schülerin oder eines Schülers vom obligatorischen Unterricht während höchstens vier Wochen

verfügen (§ 52 Abs. 1 lit. b Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, VSG, LS 412.100). Während der Dauer dieser Wegweisung ist die Schulpflege nicht verpflichtet, der Schülerin oder dem Schüler eine Schulung anzubieten. Nach Ablauf der vorübergehenden Wegweisung bestehen für die Schulpflege verschiedene Möglichkeiten, um gewährleisten zu können, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder unterrichtet wird:

- Rückkehr in die angestammte Klasse.
- Besuch einer Regelklasse in einem andern Schulhaus oder einer anderen Schulgemeinde.
- Zuweisung zu einer Sonderklasse.
- Anordnung einer Sonderschulung. Dazu gehört gemäss §47 des Reglements über die Sonderklassen und die Sonderschulung vom 3. Mai 1984 (Sonderklassenreglement, LS 412.13) auch der Einzelunterricht.

Zu Frage 2:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) garantiert in Art. 62 Abs. 2, dass der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Zum Grundschulunterricht gehören auch die von der Schulpflege angeordneten sonderpädagogischen Massnahmen, einschliesslich der Sonderschulung. Von den Eltern darf deshalb auch für den Einzelunterricht gemäss §47 des Sonderklassenreglements keine Kostenbeteiligung erhoben werden.

Zu Frage 3:

Es liegt in der Verantwortung der Schulpflege, einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Bei schwerem Fehlverhalten von Jugendlichen hat die Schule unverzüglich zu handeln; es kann nicht zugewartet werden, bis rechtskräftige Urteile von richterlichen Behörden vorliegen.

Zu Frage 4:

Bei den in der Anfrage angesprochenen Vorfällen hat die zuständige Kreisschulpflege keine vorübergehende Wegweisung («Time-out») gemäss § 52 Abs. 1 lit. b VSG, sondern als befristete Sofortmassnahme den Einzelunterricht gemäss §47 des Sonderklassenreglements und damit auch den Ausschluss der betroffenen Schüler vom Unterricht in der Regelklasse angeordnet. Zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs im Zusammenhang mit Fehlverhalten von Jugendlichen stehen den Schulpflegern neben den in der Beantwortung der Frage 1 aufgezählten Massnahmen insbesondere die Disziplinar-massnahmen gemäss §52 VSG zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Schulpflege, die im konkreten Einzelfall notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi